

Berichtigung des RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“

Diese Berichtigung war notwendig, weil der geltende "Erlass für den Religionsunterricht und den Unterrichts Werte und Normen" in Ziffer 4.5.2 vorschreibt, dass der Religionsunterricht nach Erlassziffer 4.5. mit der Konfession gekennzeichnet werden muss, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Unter "Bemerkungen" sei daher im Zeugnis der Zusatz "Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt." einzutragen. Die Umsetzung dieser Vorgabe war nach der bisherigen Fassung des Zeugniserlasses nicht möglich. Ab sofort gilt nun folgende Regelung: Der RdErl. d. MK „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) wird bezüglich des Änderungsbefehls Nr. 1.2 wie folgt berichtigt:

„In Nummer 4.3.2 werden vor dem letzten Spiegelstrich die folgenden beiden Spiegelstriche eingefügt:

- im Falle des konfessionell erteilten Religionsunterrichts: "**Der Religionsunterricht wurde als. ev. / kath. / ... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht erteilt.**";
- im Falle des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts gemäß Nr. 4.5.2 des Bezugeserlasses zu w): "**Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.**";"

Die einzutragende Konfession ist immer die der unterrichtenden Lehrkraft, da der Religionsunterricht schulrechtlich immer Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft ist, der die unterrichtende Lehrkraft angehört (vgl. Erlassziffer 4.5). Diese Regelung schafft nun für Lehrkräfte, Eltern und Schüler Transparenz, welcher Religionsunterricht von der Schule eingerichtet wird. ([SVBl 9/2012, S. 463](#))